

**Kosten- und Gebührensatzung für das Archiv  
der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab  
vom 19.01.2018**

Die Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

**Satzung**

**§ 1 Gebühren und Auslagen**

(1) Für die Inanspruchnahme des Archivs der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab werden Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) erhoben.

(2) Schuldner der Verwaltungskosten sind der Benutzer/die Benutzerin und derjenige/diejenige, in dessen/deren Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige/diejenige, der/die die Schuld gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren, Auslagen**

(1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die **Gebühren je Halbstunde Zeitaufwand 20 Euro**.

Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand eine Halbstunde nicht erreicht.

(2) Für die Anfertigung von Reproduktionen (ohne Veröffentlichung) werden Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen erhoben:

<b>Kopien</b>	<b>Schwarz-Weiß</b>	<b>Farbe</b>
DIN A 4/je Seite	0,50 €	0,80 €
ab 20 Stck.	0,30 €	0,60 €
DIN A 3/je Seite	1,00 €	1,50 €
ab 20 Stck.	0,70 €	1,10 €
über DIN A 3/je m <sup>2</sup>	5,00 €	6,00 €
<b>Lichtbilder</b>	<b>Schwarz-Weiß</b>	<b>Farbe</b>
	10,00 €	15,00 €

(pro Computerausdruck, Mail, Papierkopie)

(3) Für die Erteilung einer Genehmigung zur Veröffentlichung bzw. Vervielfältigung von Reproduktionen betragen die Gebühren für

<b>Lichtbilder</b>	<b>Schwarz-Weiß</b>	<b>Farbe</b>
	50,00 €	80,00 €

(4) Neben den Gebühren nach den Abs. 1, 2 und 3 werden Auslagen erhoben

1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernspreckgebühren im Fernverkehr,
2. die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
3. die anderen Behörden oder anderen Personen für Ihre Tätigkeit zustehenden Beiträge.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Benutzungen

1. durch Dienststellen und Einrichtungen der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab,
2. von Archivgut der Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger,
3. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
4. in Amts- und Rechtshilfesachen,
5. für rechtliche Forschungen durch Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

### **§ 4 Fälligkeit, Vorschüsse**

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig.
- (2) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung seine Tätigkeit abhängig machen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Kostensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 19.01.2018  
Gemeinde

Ernst Schicketanz  
Erster Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

### Kosten- und Gebührensatzung für das Archiv der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab

Die Satzung wurde am 19.01.2018 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt.  
Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 22.01.2018 hingewiesen.  
Der Anschlag wurde am 09.02.2018 entfernt.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 26.02.2018  
Gemeinde



Ernst Schicketanz  
Erster Bürgermeister



Verteiler:

01. Ortsrechtssammlung im Intranet,
02. Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab (beglaubigte Ablichtung, 2-fach),
03. Sammlung Ortsrecht (Urschrift)